

Personalausweis des Wehrpflichtigen einzuziehen und auf dem Einberufungsbefehl die Abmeldung und Einziehung des Personalausweises zu bestätigen. Bis zum Eintreffen im Truppenteil gilt der Wehrpaß in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl als Personalausweis des Wehrpflichtigen.

(5) Der Einberufungsbefehl berechtigt zur Freifahrt vom Wohnort zum Standort des Truppenteils.

(6) Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem im Einberufungsbefehl festgelegten Tag des Eintreffens im Truppenteil.

#### IV. Abschnitt

##### Sonderbestimmungen für den Verteidigungszustand

###### §25

##### Musterung und Einberufung

(1) Mit Verkündung des Verteidigungszustandes wird eine verkürzte Musterung und Einberufung der aufgerufenen Jahrgänge durchgeführt.

(2) Die Durchführung des Musterungs- und Einberufungsverfahrens gemäß dem II. und III. Abschnitt dieser Anordnung fallen zeitlich zusammen.

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich bei Verkündung des Verteidigungszustandes zur Einberufung bereitzuhalten.

(4) Mit Verkündung des Verteidigungszustandes können die diensttauglichen Wehrpflichtigen einberufen werden.

(5) Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die zur Vorbereitung und Durchführung der Musterung und Einberufung im Verteidigungszustand notwendigen Maßnahmen.

(6) Wehrpflichtige, die sich bei Verkündung des Verteidigungszustandes der Einberufung entziehen, werden nach den für den Verteidigungszustand vorgesehenen Strafgesetzen bestraft.

###### §26

##### Zurück- und Freistellung

(1) Bei Verkündung des Verteidigungszustandes gelten alle getroffenen Entscheidungen über den Ausschluß und die Zurückstellung vom Wehrdienst als aufgehoben.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Richtlinien für eine weitere Zurückstellung und die Freistellung vom Wehrdienst.

#### V. Abschnitt

##### Straf- und Schlußbestimmungen

###### §27

##### Strafbestimmungen

Unter den Voraussetzungen des § 32 des Wehrpflichtgesetzes kann bestraft werden, wer

- a) den Aufforderungen der Wehrkreiskommandos nicht oder nicht pünktlich Folge leistet,

- b) seine Melde- oder Mitteilungspflicht verletzt,

- c) dem Einberufungsbefehl nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder sich dem Dienstantritt für dauernd entzieht oder zu entziehen versucht.

###### §28

##### Zuführung

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Musterung, Diensttauglichkeitsuntersuchung oder Einberufung sowie bei Nichtbefolgung der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando kann entsprechend § 33 des Wehrpflichtgesetzes auf Antrag des Wehrkreiskommandos Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

###### §29

##### Meldepflicht

Die Meldepflicht über Veränderungen zur Person gilt außer für die Zeit des aktiven Wehrdienstes, des Wehrersatzdienstes und des Reservistenwehrdienstes von der Erfassung bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Ihr unterliegen auch alle Frei- und Zurückgestellten sowie ausgeschlossenen Wehrpflichtigen.

###### §30

##### Freistellung von der Arbeit

(1) Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe, Institutionen, sonstigen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, die Wehrpflichtigen für die benötigte Zeit am Tage der Musterung, Diensttauglichkeitsuntersuchung, Einberufungsüberprüfung sowie für dazu erforderliche ambulante medizinische Untersuchungen von der Arbeit freizustellen.

(2) Für die Dauer dieser Freistellung ist den Wehrpflichtigen entsprechend § 77 Abs. I des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.

###### §31

##### Kosten

(1) Den Wehrpflichtigen werden die mit der Musterung, der Diensttauglichkeitsuntersuchung und der Einberufungsüberprüfung verbundenen Fahrkosten ab 1 MDN aufwärts bei Vorlage der Fahrkarten von den Wehrkreiskommandos zurückerstattet. Bei medizinischen Untersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchungen gemäß § 12 Abs. 5, die nicht an den für den Wehrpflichtigen festgelegten Terminen für die Musterung, Diensttauglichkeitsuntersuchung oder Einberufungsüberprüfung vorgenommen werden, erfolgt die Zurückerstattung dieser Kosten durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke. Bei wiederholtem